



Maskenpflicht in Kärnten bzw. Österreich

An öffentlichen Orten ist ein Mindestabstand von zwei Metern gegenüber anderen Personen einzuhalten. Davon ausgenommen sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie nicht im gemeinsamen Haushalt wohnhafte Lebenspartner*innen, einzelne engste Angehörige und einzelne wichtige Bezugspersonen.

In öffentlichen, geschlossenen Räumen ist zusätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. In folgenden Bereichen muss der Mund-Nasen-Schutz einer FFP2-Maske (bzw. gleich- oder höherwertigen Maske) entsprechen:

- Öffentliche Verkehrsmittel
- Fahrgemeinschaften, Taxis und taxiähnliche Betriebe sowie an Haltestellen, Stationen und Abflughallen (auch im Freien)
- Seil- und Zahnradbahnen
- Kundenbereiche von Betriebsstätten des Handels sowie von Betriebsstätten nicht-körpernaher Dienstleistungsbetriebe (körpernahe Dienstleistungen bleiben weiterhin untersagt)
- Verbindungsbauwerke von Einkaufszentren
- Märkte (indoor und outdoor)
- Parteienverkehr von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten
- Gastronomie – sofern geöffnet (z.B. beim Abholen von Speisen und in Betriebskantinen)
- Beherbergungsbetriebe – sofern geöffnet (in allgemein zugänglichen Bereichen wie der Lobby oder an der Rezeption, gilt nicht im Zimmer; Betretung weiterhin nur aus Ausnahmegründen wie zu dringenden beruflichen Zwecken)

Die FFP2-Pflicht gilt auch für genesene und geimpfte Personen. Die FFP2-Pflicht gilt nicht für Kinder unter 14 Jahren. Das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt allgemein nicht:

- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- während der Konsumation von Speisen und Getränken,
- für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Auf Verlangen ist dies Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Behörden oder den Betreiber*innen einer Betriebsstätte durch eine ärztliche Bestätigung glaubhaft zu machen. Diese Personen dürfen in diesem Fall ein sogenanntes Face-Shield (aber kein Kinnschild) tragen. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen eines MNS nicht,
- wenn für die Kommunikation erforderlich, dürfen Gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen und ihre Kommunikationspartner*innen den MNS abnehmen. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann durch den Behindertenpass mit den entsprechenden Zusatzeintragungen nachgewiesen werden.

Mehr Informationen finden Sie auch hier: <https://www.oesterreich.gv.at/public/Mund-Nasen-Schutz.html>

Gesichtsschilde oder andersartige Spuckschutzschilde wie zum Beispiel Kinnvisiere sind nicht zulässig. Die Maske muss eng am Gesicht anliegen. Abweichend von den bundeseinheitlichen Regelungen kann es Zusatzregelungen entsprechend der Corona-Ampel geben. Diese finden Sie auf [corona-ampel.gv.at](https://www.corona-ampel.gv.at).